

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hawangen über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan „Wohngebiet Bahnhofstraße“



Der Gemeinderat Hawangen hat in seiner Sitzung vom 26.09.2023 den Entwurf des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Flächennutzungsplans für das Gebiet der Flur-Nr. 496/0, Gemarkung Hawangen und die Begründung liegen in der Zeit vom

23. Oktober 2023 bis 24. November 2023

bei der

Gemeinde Hawangen
Ringstraße 28, 87749 Hawangen

Montag - Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren

Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr
Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Hawangen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hawangen, 19.10.2023


Ommer, Bürgermeister

angeschlagen: 19.10.2023
abgenommen: 25.11.2023